



# Gemeinde Faßberg

## Der Bürgermeister

Faßberg

Militärluftfahrt, Weltraum und Heide



*Mit dem staatlich anerkannten  
Erholungsort Müden (Örtze)  
sowie den Ortschaften Faßberg  
Poitzen und Schmarbeck  
Landkreis Celle*

Gemeinde Faßberg, Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg

PIRATEN Südheide  
Ringstraße 25  
  
29303 Lohheide

Rathaus: Große Horststraße 40-44  
Telefon: 05055/597-0  
Telefax: 05055/597-19  
E-Mail: Anna.weckmueller@fassberg.de  
Fachbereich: III.2  
Sachbearbeiter/-in: Bürgerservice/Ordnung  
Anna Weckmüller  
Zimmer-Nr.: 2  
Durchwahl: 597-35  
Aktenzeichen: III/151-25  
Datum: 22. August 2017

### Niedersächsisches Straßengesetz,

Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 zum Aufhängen/Aufstellen von Werbeplakaten im öffentlichen Straßenraum an Gemeindestraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Faßberg mit Ausnahme des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung für die Ortsmitte Müden (Örtze) und Gebührenbescheid;

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.08.2017, Az. ohne, zur Plakatwerbung für die Veranstaltung

### Bundestags – und Landtagswahl 2017

genehmige ich Ihnen hiermit das Aufhängen/Aufstellen von Werbeplakaten der Größe DIN A 0 und DIN A 1, für den Zeitraum vom 30.07.2017 bis zum 02.10.2017 (BTW) und vom 01.09.2017 bis zum 23.10.2017 (LTW). Wir als Gemeinde haben für die Großraumplakate keine freien Flächen mehr zur Verfügung. Die Aufhängung gilt unter den folgenden Voraussetzungen (Auflagen):

1. In der Ortschaft Müden (Örtze) ist in der Ortsmitte Werbung nur am Ort der eigenen Leistung gestattet. Demzufolge darf im Bereich der Hauptstraße/Schulstraße/Alte Dorfstraße zwischen Örtzebrücke und Wietzebrücke und aus Richtung Poitzen ab der Parkanlage „Alter Friedhof“ keine Werbung angebracht werden.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Plakattafeln nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf es durch die Plakattafeln nicht zu Behinderungen für Kraftfahrer, Fahrradfahrer, Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer kommen.
3. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Das Anbringen der Plakate an Verkehrszeichen und deren Pfosten ist daher untersagt. Bei der Anbringung an Straßenlaternen müssen die roten Ringe (VZ 394) sichtbar bleiben. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten.
4. Im Bereich des Kreisverkehrs am Ortseingang Faßberg dürfen keine Plakate angebracht werden.
5. Die Plakattafeln sind sicher zu befestigen und durch den Erlaubnisinhaber regelmäßig dagehend zu kontrollieren, ob von ihnen Gefährdungen ausgehen. Beschädigte oder unansehnliche Plakattafeln sind unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.

---

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag auch 15.00 - 18.00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE73ZZZ00000136589

#### Sparkasse Celle

Konto Nr. 062204003  
BLZ 257 500 01  
IBAN: DE53 257500010062204003  
BIC: NOLADE21CEL

#### Volksbank Südheide

Konto Nr. 29436500  
BLZ 257 916 35  
IBAN: DE46 257916350029436500  
BIC: GENODEF1HMN

6. Das Anbringen der Plakate hat so sorgsam zu erfolgen, dass eine Beschädigung der jeweils genutzten Straßeneinrichtung ausgeschlossen ist. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist verboten.
7. Die Plakate dürfen inhaltlich in Wort und Schrift nicht gegen geltendes Recht oder gute Sitten verstößen, insbesondere nicht anstößig, gewaltverherrlichend oder sonst jugendgefährdend sein.
8. Die Plakattafeln oder die Plakate müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der/des für die Veranstaltung verantwortlichen Person/Unternehmens versehen sein.
9. Im Falle von Beanstandungen sind die Plakattafeln unverzüglich durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen; bei Gefahr im Verzuge kann auch die sofortige Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers erfolgen.
10. Die Plakattafeln sind spätestens am fünften Werktag nach dem oben genannten Ablauftermin dieser Genehmigung zu entfernen. Im Falle der Zuwiderhandlung können die Plakate auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Gemeinde entfernt und entschädigungslos entsorgt werden. Außerdem kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

**Ergänzende Hinweise:**

Das Anbringen der Plakattafeln an nicht-gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum (z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen) ist in dieser Genehmigung nicht enthalten und bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers. Für den Ortskern Müden (Örte) ist auch diese Form der Werbung verboten.

Diese Erlaubnis bezieht sich nur auf das Plakatieren an Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Faßberg. Plakatieren außerhalb dieses Bereichs bedarf der Genehmigung des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast.

Die Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis rechtfertigt keinerlei Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der von Ihnen geplanten Veranstaltung. Auch sind ggf. erforderliche weitere Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften für die geplante Veranstaltung nicht Gegenstand dieser Erlaubnis und müssen von Ihnen besonders beantragt werden; ein Anspruch auf Erteilung solcher evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen wird durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht begründet. Für die Einhaltung der zu beachtenden Vorschriften sind allein Sie als Veranstalter verantwortlich.

**Kostenentscheidung:**

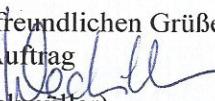
Für diese Genehmigung kann gem. Ziffer 6 des Kostentarifes zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Faßberg vom 21. Juni 2001 eine Gebühr von 5,10 bis 511,00 € erhoben werden.

**Die Gebühr für diese Genehmigung wird auf 00,00 € festgesetzt.**

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers oder unter Angabe des dort genannten Verwendungszwecks auf eines der unten angegebenen Konten der Gemeindekasse Faßberg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage wäre schriftlich beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts (Adolph-Kolping-Str. 18, 21337 Lüneburg) einzulegen und gegen die Gemeinde Faßberg, Große Hörststraße 40-44, 29328 Faßberg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
  
(Weckmüller)



**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag auch 15.00 - 18.00 Uhr  
**Gläubiger-Identifikationsnummer:**  
DE73ZZZ00000136589

Sparkasse Celle  
Konto Nr. 062204003  
BLZ 257 500 01  
IBAN: DE53 257500010062204003  
BIC: NOLADE21CEL

Volksbank Südheide  
Konto Nr. 29436500  
BLZ 257 916 35  
IBAN: DE46 257916350029436500  
BIC: GENODEF1HMN